Stadt Lahr
Abt. Beteiligungen,
Betriebswirtschaft und
Steuern
Rathausplatz 4
77933 Lahr/Schwarzwald

Buchungszeichen (BZ)
5.0102.
Bitte bei jeder Zahlung oder Rückfrage angeben!

Telefon: 910-0225
Fax: 910-70202

Hundesteuer-Abmeldung - Anzeige über die Beendigung einer Hundehaltung in Lahr

● **Hundehalter/in** (bisher)

Familienname		Vorname	
Geburtsdatum	Telefonnummer		
Ehegatte/Lebenspartner/in (Familienname, Vorname, Geburtsdatum)			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Wohnort

● **Angaben zum Hund**

Beendigung der Hundehaltung zum: ☐

Rasse des abgemeldeten Hundes	Markennummer	Marke beiliegend ☐ Ja ☐ Nein
Anzahl der weiteren im Haushalt gehaltenen Hunde	Halter/-in dieser weiteren Hunde	

● **Beendigungsgründe**

☐ Wegzug

Datum, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

☐ Tod des Hundes (falls vorhanden, bitte Nachweis vorlegen)

☐ Veräußerung oder Abgabe des Hundes

Neuer Besitzer: Name, Vorname		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort

☐ Sonstige Gründe

Die Erstattung bei zu viel bezahlter Steuer soll auf folgendes Konto erfolgen:

Bankverbindung (Name der Bank, IBAN, BIC)

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Hinweis: Die Verpflichtung zur Erteilung der Auskünfte und Abgabe der Hundesteuermarke ergibt sich aus §§ 11 und 12 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Lahr.

_____
Datum, Unterschrift

-Wird von der Stadtkämmerei ausgefüllt-

Abgemeldet zum _____ am _____ Namensz.:_____

Wir bitten um Beachtung der folgenden Hinweise

- Endet die Hundehaltung, so ist dies der Stadt Lahr **innerhalb eines Monats schriftlich** anzuzeigen (§ 11 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Lahr – HStS).

- Zusammen mit der Hundesteuer-Abmeldung ist auch die **Hundesteuermarke innerhalb eines Monats** an die Stadtkämmerei zurückzugeben. (§ 12 Abs. 5 HStS)

- Wird der **Hund veräußert**, ist in der Anzeige der Name und die Anschrift des neuen Hundebesitzers anzugeben. (§ 11 Abs. 4 HStS)
  Erfolgt dies nicht, kann eine Geldbuße festgesetzt werden.

- Bei einem **Wegzug** ist die Anschrift des neuen Wohnortes mit Angabe des Wegzugsdatums innerhalb eines Monats der Stadtkämmerei schriftlich anzuzeigen.

- Ist die Hundesteuer-Abmeldung rechtzeitig vorgenommen, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird (§ 3 Abs. 2 HStS).

- Im Falle einer **verspäteteten Hundesteuer-Abmeldung** kann die Hundesteuer aufgrund fehlender Mitwirkungspflicht bis zur Kenntniserlangung über die Beendigung der Hundehaltung bei der Stadtkämmerei, weiterberechnet werden.